

S t a t u t e n

der Sektion Prättigau

des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes

S t a t u t e n der Sektion Prättigau des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes BKPJV. Gegründet im Dezember 1913.

I. Name und Sitz

Art. 1

Jäger der Gemeinden Grüşch, Schiers, Seewis, Valzeina und deren Umgebung bilden als Verein in Sinne von Art. 60 ff ZGB die Sektion Prättigau des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes (BKPJV). Sitz und Gerichtsstand befinden sich am jeweiligen gesetzlichen Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Die Sektion Prättigau bezweckt die Förderung des Jagdwesens auf der Grundlage des Patentsystems, sowie die Interessenwahrung der Jägerschaft. Die Sektion setzt sich durch gezielte Hege, Pflege und angemessene Bejagung, für die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes ein. Die Mitglieder werden zweckentsprechend mit der weidmännischen Jagdausübung und mit den bestehenden Gesetzesbestimmungen vertraut gemacht. Neben diesen primären Aufgaben soll insbesondere auch die Kameradschaft, vor allem unter den Mitgliedern, gefördert und gepflegt werden.

Die Sektion Prättigau anerkennt die jeweils geltenden Statuten und Reglemente des BKPJV als für sich verbindlich.

Art. 3

Die Sektion ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft:

Art. 4

Jäger der Gemeinden Grüşch, Schiers, Seewis, Valzeina und

deren Umgebung, die in den Kantonalen Patentjägerverband einzutreten wünschen, sind anzuhalten, der Sektion Prättigau beizutreten. Ueber die Aufnahme von weiteren Interessenten entscheidet die ordentliche Generalversammlung von Fall zu Fall.

Die Sektion besteht aus:

- a) A-Mitgliedern oder Stamm-Mitgliedern mit aktivem und passivem Stimm- und Wahlrecht in Sektions- und Verbandsangelegenheiten. Sie sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet.

A-Mitglieder oder Stamm-Mitglieder können nur Jäger werden, denen im Kanton Graubünden das Jagdrecht zusteht und die die Voraussetzungen zum Bezuge des Jagdpatentes erfüllen, sowie Frei- und Ehrenmitglieder, Veteranen und Jagdaufsichtsorgane.

- b) B-Mitglieder sind Mitglieder, die bereits als Stamm-Mitglieder einer anderen Sektion des BKPJV angehören. B-Mitglieder besitzen in Verbandsangelegenheiten weder das Stimm- noch das Wahlrecht. Sie haben aber beratende Stimme. Sie sind zur Leistung von Sektionsbeiträgen verpflichtet und haben in Sektionsangelegenheiten das gleiche Stimm- und Wahlrecht wie die A-Mitglieder.

Art. 5 (Aufnahme von Mitgliedern)

Die Anmeldung zur Erlangung der Mitgliedschaft der Sektion Prättigau hat schriftlich, unter Angabe der genauen Personalien, an den Präsidenten zu erfolgen. Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes kann jede ordentliche Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, beschliessen.

Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft kann beim erweiterten Zentralvorstand des BKPJV, innert dreissig Tagen seit der Bekanntgabe des Entscheides, schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Der erweiterte Zentralvorstand entscheidet endgültig. Im übrigen sind die Statuten des BKPJV verbindlich.

Art. 6 (Austritt von Mitgliedern)

Das Austrittsgesuch eines Sektionsmitgliedes ist dem Präsidenten, zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung, spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin, schriftlich bekannt zu geben. Mit dem Austritt eines Mitgliedes erlöschen bedingungslos sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber der

Sektion und dem Verband sowie gegenüber deren Vermögen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr ist vollumfänglich zu erfüllen. Dem Austrittsgesuch ist zu entsprechen, wenn der Gesuchsteller seinen Verpflichtungen gegenüber der Sektion und dem Verband nachgekommen ist.

Art. 7 (Ausschluss von Mitgliedern)

Mitglieder, die gegen die Verbands- und / oder Sektionsinteressen handeln, gegen die statutarischen Bestimmungen verstossen oder das Ansehen der Sektion und der Jägerschaft durch unweidmännisches Verhalten schädigen, können durch jede ordentliche Generalversammlung, mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten, von der Sektionsmitgliedschaft ausgeschlossen werden. Den Betroffenen ist das rechtliche Gehör vorgängig des Beschlusses zu gewähren.

Wer trotz schriftlicher Mahnung fällige Beitragsleistungen innert Jahresfrist nicht bezahlt, wird durch den Vorstand unter vorausgehender schriftlicher Mitteilung von der Mitgliederliste gestrichen. Für Mitglieder, die durch Krankheit oder Invalidität in finanzielle Bedrängnis geraten sind, gilt diese Massnahme nicht.

Durch den Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen bedingungslos sämtliche Rechte und Ansprüche des Betroffenen gegenüber der Sektion und dem Verband sowie gegenüber deren Vermögen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr ist vorbehaltlos zu erfüllen.

Gegen den Ausschluss durch die Generalversammlung oder gegen die Mitgliedschaftsaberkennung gem. Ziff. 2 kann beim erweiterten Zentralvorstand innert dreissig Tagen seit der Bekanntgabe des Entscheides schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Der erweiterte Zentralvorstand entscheidet endgültig.

Art. 8 (Ehrenmitgliedschaft)

A-Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Sache der Sektion Prättigau ausgezeichnet haben, können durch die Generalversammlung zu Sektions-Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sektions-Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Sektionsbeiträge befreit, geniessen aber weiterhin alle Rechte der A-Mitglieder.

Art. 9 (Freimitglieder des BKPJV)

A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 70. Altersjahr er-

füllen und seit mindestens 25 Jahren dem BKPJV angehören, werden Freimitglieder. Sie sind von der Leistung der statutarischen Sektions- und Verbandsbeiträge befreit, geniessen aber alle Rechte der A-Mitglieder und erhalten des Verbandsabzeichen, sofern sie noch nicht in dessen Besitz sind.

Art. 10 (Veteranen des BKPJV)

A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren dem BKPJV angehören, werden Veteranen. Sie erhalten nach der Meldung an den Verband das Veteranenabzeichen, sind jedoch von der Leistung der statutarischen Beiträge nicht befreit. Sie geniessen weiterhin alle Rechte der A-Mitglieder.

Art. 11 (Hege-Auszeichnung des BKPJV)

Personen, die während mindestens 10 Jahren im Sektionsgebiet regelmässig eine bedeutende hegerische Aufgabe in Uebereinstimmung mit den Hegebestimmungen des Kantons und des BKPJV erfüllt haben oder die sich in anderer Weise, insbesondere wissenschaftlich, publizistisch oder erzieherisch um die Hege verdient gemacht haben, können dem erweiterten Zentralvorstand im Benehmen mit der kantonalen Hegekommission zur Abgabe der Hegeauszeichnung vorgeschlagen werden. Die Auszeichnung entbindet Sektionsmitglieder nicht von der Leistung der statutarischen Beiträge.

IV. Organisation

Art. 12 (Organe)

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 13 (Generalversammlung)

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar oder aber spätestens in der ersten Februarhälfte statt. Sofern ein Fünftel der Mitglieder das schriftliche Begehren stellt, muss innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Ebenfalls ist der

Vorstand ermächtigt, je nach Bedürfnis, eine solche Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung an jedes Mitglied, unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden A-Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl von Stimmzählern
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Rechnungsablage des Kassiers, Bericht und Antrag der Revisoren und Genehmigung der Jahresrechnung
5. Festsetzen des Jahresbeitrages
6. Krediterteilung an den Vorstand
7. Beschlussfassung über Anträge betr. Statutenänderung
8. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung des BKPJV sowie von internen Sektionsangelegenheiten
9. Erlass von Sektionshege- und -schliessreglementen und Beschlussfassung über Abänderungen dieser Reglemente
10. Wahlen für eine zweijährige Amtsdauer:
 - des Vorstandes
 - von zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter
 - der Gemeindehegeobmänner
 Für während der zweijährigen Amtsperiode freiwerdende Sektionschargen sind anlässlich der nächstfolgenden Generalversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen. Diese gelten für den Rest der laufenden Amtsperiode.
11. Ehrungen
12. Verschiedenes und Umfrage

Anträge von Sektionsmitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember, schriftlich und begründet, zu unterbreiten. Ueber nicht traktandierte Anträge kann die GV nur rechtsgültig befinden, wenn dies mit der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Art. 14 (Wahlen und Abstimmungen)

Grundsätzlich finden alle Wahlen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, in offener Abstimmung statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Stimmzähler gezogen wird.

Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr (eingegangene, gültige Stimmen, geteilt durch zwei; die nächsthöhere Zahl be-

stimmt das absolute Mehr) und im zweiten Wahlgang das relative Mehr für die Wahl erforderlich. Leere Stimmzettel werden für die Ermittlung des erforderlichen Quorums nicht mitgezählt. Jedes A-Mitglied, das noch keine Charge im Vorstand bekleidet hat, ist nach erfolgter Wahl verpflichtet, für eine Amtsperiode eine Vorstandsfunktion zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt im Falle von Krankheit oder aussergewöhnlicher familiärer Verpflichtungen etc. nicht.

Bei Sachgeschäften erfolgen die Abstimmungen in der Regel durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Für einen Wiedererwägungsantrag bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Weiteren gelten für Wahlen und Abstimmungen sinngemäss die Bestimmungen des BKPJV.

Art. 15 (Sektionsversammlung)

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, je nach Bedürfnis, analog der Generalversammlung. Die zu behandelnden Geschäfte werden den Mitgliedern durch persönliche, schriftliche Einladung bekanntgegeben. Jede ordnungsgemäss einberufene Sektionsversammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Sektions-Mitglieder verbindlich. Die Beschlüsse der Sektionsversammlung werden in der Regel durch offenes Handmehr gefasst. Wenn der Präsident es anordnet oder wenn es durch ein stimmberechtigtes Mitglied ausdrücklich verlangt wird, so ist geheim abzustimmen. Die Sektionsversammlung kann alle jene Geschäfte verbindlich behandeln, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Wiedererwägungsanträge bedürfen - um rechtsgültig beraten werden zu können - der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 16 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. (Präsident, Aktuar und Vice-Präsident, Kassier, Sektionshegeobmann und Beisitzer) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist, wenn immer möglich, auf eine angemessene Vertretung der einzelnen Sektionsgemeinden zu achten. Im Sinne von Art. 23 ZGB müssen sämtliche Mitglieder des Vorstandes Wohnsitz im Kanton Graubünden haben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Verbindliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse werden durch offenes Handmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid endgültig.

Vorstandschargen:

Der Präsident leitet die Geschäfte und Versammlungen der Sektion, versammelt den Vorstand, sorgt für den Vollzug der Beschlüsse und setzt im Einverständnis mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes die General- und Sektionsversammlungen und deren Traktanden fest. Er vertritt die Sektion nach aussen. Gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift der Sektion. Er hat alljährlich an der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht über die Sektionstätigkeiten des verflossenen Jahres abzulegen. Er überwacht die Amtsführung der weiteren Mitglieder des Vorstandes. Wenn drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen, hat der Präsident innert nützlicher Frist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Er ist dem Präsidenten bei der Besorgung der Korrespondenz behilflich und für den termingerechten Versand der Einladungen zu den Versammlungen und Veranstaltungen der Sektion verantwortlich. Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Kassier führt eine zweckmässige Kontrolle über die Finanzen der Sektion und ist für deren Verwaltung verantwortlich. Er legt deren Barvermögen auf den Namen der Sektion des BKPJV mündelsicher und zinstragend an. Er ist verpflichtet, die Mitgliederliste zu führen und die Beiträge an den Kantonalverband termingerecht abzuliefern. Diese Aufgaben hat er im Einvernehmen mit dem Zentralkassier zu erledigen. Er hat die Sektionsrechnung jeweils per 31.12. abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren, zusammen mit sämtlichen Belegen, rechtzeitig zur Revision zur Verfügung zu stellen. Der Kassier ist der Sektion gegenüber für sein eigenes Verschulden persönlich haftbar.

Der Hegeobmann ist aufgrund des Hegereglementes des Kantons sowie aufgrund desjenigen des BKPJV, für die Organisation eines zweckmässigen, den regionalen Verhältnissen entsprechenden Hegebetriebes verantwortlich. Er trifft die notwendigen Massnahmen, überwacht die Abwicklung und sorgt für eine zweckmässige Verwendung der vorhandenen Mittel. Er erstattet alljährlich zuhanden der Sektionsversammlung Bericht über die Hegetätigkeit.

Der Beisitzer unterstützt alle anderen Vorstandsmitglieder in ihrer Aufgabenerfüllung und hat diese nötigenfalls zu vertreten. Der Vorstand kann ihm spezielle Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 17 (Rechnungsrevisoren)

Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Buchführung sowie die Sektionsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V. Finanzen

Art. 18 (Finanzen)

Für die Verbindlichkeiten der Sektion Prättigau haftet nur das Sektionsvermögen. Das Sektionsjahr dauert jeweils vom 1.1. - 31.12..

Die Einnahmen der Sektion werden gebildet aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Ueberschüsse aus Veranstaltungen
- c) Zinsen des Vermögens
- d) Schenkungen
- e) Unvorhergesehenes
- f) zweckgebundene Beiträge

Die Einnahmen der Sektion werden verwendet für:

- a) Beiträge an den Kantonalverband
- b) Ordentliche Unkosten der Sektion
- c) Unterhalt und Versicherungen
- d) Ausgaben zur Verwirklichung der Sektionsziele
- e) Entschädigung an die Delegierten und evtl. an die Vorstandsmitglieder
- f) Unvorhergesehenes
- g) zweckgebundene Ausgaben

Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kredit für ausserordentliche Ausgaben, der alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festzusetzen ist.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Teil- oder Totalrevision der Sektionsstatuten bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Neue oder teilre-

vidierte Statuten treten gemäss Art. 6, Ziff. b der Statuten des BKPJV erst mit ihrer Genehmigung durch den engeren Zentralvorstand des BKPJV in Kraft.

Art. 20 (Auflösung)

Die Auflösung der Sektion durch Versammlungsbeschluss darf nur erfolgen, wenn der Verein weniger als 15 Mitglieder zählt und in absehbarer Zeit kein Mitgliederzuwachs vorauszusehen ist.


Im weiteren gilt für die Auflösung Art. 35 der Statuten des BKPJV.

Art 21 (Inkrafttreten)


Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Sektionsversammlung vom 26. April 1990 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 2. Mai 1975 und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft.

Für die Sektion Prättigau
des Bündner kantonalen Patentjägerverbandes

Der Präsident:


.....
Solinger Gusti, jun.

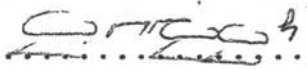
Der Aktuar:


.....
Züst Hansluzi, jun.

Die vorliegenden Statuten der Sektion Prättigau des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes sind vom Zentralvorstand am genehmigt worden.


Bündner Kantonaler Patentjägerverband

Der Zentralpräsident:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Niggli Georg', positioned above a horizontal dotted line.

Niggli Georg

Der Zentralaktuar:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Arduser Ulrich', positioned above a horizontal dotted line.

Arduser Ulrich